



Steuerinformation für die Land- und Forstwirtschaft

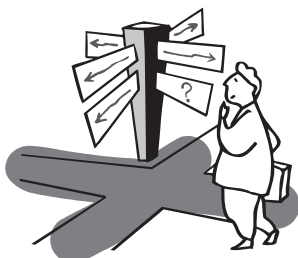
Ausgabe II/2010 (erscheint vierteljährlich)

Im Mai 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Steuerinformation IV/2009 hatten wir über das „Hofladenurteil“ des Bundesfinanzhofes berichtet. Die Finanzverwaltung hat das Urteil zum Anlass genommen, die steuerliche Behandlung von Einnahmen aus Zukaufwaren grundsätzlich neu zu regeln. Die neuen Grundsätze erläutern wir Ihnen im ersten Artikel. Derzeit strickt die Finanzverwaltung an neuen Einschränkungen zur Umsatzsteuerpauschalierung (Artikel 15, Seite 3).

Inhalt



- 11/10 **Neue Grundsätze für Zukaufwaren**
- 12/10 **Pflanzenlieferung mit Einpflanzen: 7 % USt für die Pflanze**
- 13/10 **1 %-Regelung für mehrere Pkw?**
- 14/10 **Pensionspferdehaltung doch in der Umsatzsteuerpauschalierung?**
- 15/10 **Umsatzsteuerpauschalierung soll weiter eingeschränkt werden**
- 16/10 **Pragmatische Regelung bei Umsatzsteuerpauschalierung nach Betriebseinstellung**
- 17/10 **Begräbniskosten als Altenteilsleistungen absetzen**
- 18/10 **Saisonarbeitskräfte: verlängerte Verjährungsfristen für polnische Sozialbeiträge**
- 19/10 **Photovoltaik: Vorsteuer aus Dachsanierung**
- 20/10 **Saisonarbeitskräfte: Neue EG-Verordnung seit 1. Mai 2010**

Neue Grundsätze für Zukaufwaren

11/10

Für die steuerliche Behandlung von Einnahmen aus Zukaufwaren (für den Weiterverkauf zugekaufte Produkte) hat die Finanzverwaltung neue Grundsätze aufgestellt. Anzuwenden sind sie i. d. R. ab 1. Juli 2010, bei Futterbauwirtschaftsjahren ab 1. Mai 2011.

Es geht dabei darum, in welchen Fällen der Verkauf von Zukaufwaren zu einem Gewerbebetrieb führt.

Keine Änderung bei der Umsatzsteuer

Vorweg sei klargestellt: Die umsatzsteuerliche Behandlung der Zukaufwaren bleibt unverändert:

- Weiterhin unterliegen Umsätze aus zugekauften Waren auch bei Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung ab dem ersten Euro der Regelbesteuerung. Die Umsatzsteuer auf die Einnahmen ist abzuführen, damit in Zusammenhang stehende Vorsteuerbeträge sind davon abzugsfähig.
- Für im Betrieb selbsterzeugte Produkte kann die Umsatzsteuerpauschalierung angewendet werden, selbst wenn der Verkauf gewerblich ist. Voraussetzung ist, dass Erzeugung und Verkauf durch den gleichen Unternehmer erfolgen.

Die neuen Grundsätze

Ein Gewerbebetrieb entsteht, wenn die Umsätze (ohne Umsatzsteuer!) aus zugekauften Produkten mehr als 1/3 des Gesamtumsatzes des Betriebes oder mehr

als 51.500 € im Wirtschaftsjahr betragen.

Es wird dabei nicht mehr unterschieden, ob die Zukaufwaren betriebstypische Erzeugnisse sind oder Handelswaren, wie z.B. Körbe, Südfrüchte, etc.

Gesamtumsatz ist die Summe aller Einnahmen des Betriebes (auch Beihilfen, Maschinenverkäufe, etc.) ohne enthaltene Umsatzsteuer.

Zur Gewerblichkeit kommt es bei nachhaltiger Überschreitung der Grenzen (3 Wirtschaftsjahre in Folge). Nachhaltige Maßnahmen, wie z.B. die Einrichtung eines Hofladens können zur sofortigen Gewerblichkeit führen.

Die Folgen

Überschreitet ein landwirtschaftlicher Betrieb nachhaltig eine der Grenzen, wird nicht der gesamte Betrieb gewerblich. Vielmehr entsteht ein gesonderter Gewerbebetrieb neben dem landwirtschaftlichen Betrieb.

Beispiel 1:

Landwirt Huber hat einen Kartoffel-Liefervertrag, den er aus eigenem Anbau nicht voll erfüllen kann. Aus dem Verkauf von zugekauften Kartoffeln hat er daher Nettoeinnahmen von 60.000 € im Wirtschaftsjahr. Der Gesamtumsatz seines Betriebes beträgt 500.000 €.

Folge: Seine Umsätze aus Zukaufwaren betragen nicht mehr als 1/3 des Gesamtumsatzes, aber mehr als 51.500 €: Es entsteht >>

>> bei nachhaltiger Überschreitung der Grenze ein Gewerbebetrieb.

Gewerblich wird dann aber nur der Verkauf der zugekauften Kartoffeln, Anbau und Verkauf der selbsterzeugten Kartoffeln bleiben steuerlich Landwirtschaft.

Beispiel 2:

Landwirt Müller richtet einen Hofladen ein. Dort verkauft er selbst-erzeugtes Gemüse, daneben hat er von Beginn an aus zugekauften Waren aller Art Nettoeinnahmen von 50.000 € im Wirtschaftsjahr. Der Gesamtumsatz seines landwirtschaftlichen Betriebes beträgt 120.000 €.

Folge: Müller überschreitet nicht die 51.500 €-Grenze, die Einnahmen aus Zukaufwaren betragen aber mehr als 1/3 seines Gesamtumsatzes. Da er diese Grenze mit

der Einrichtung eines neuen Hofladens überschreitet, entsteht sofort ein Gewerbebetrieb.

Gewerblich wird auch hier nur der Verkauf der zugekauften Waren. Anbau und Verkauf der selbsterzeugten Waren bleiben landwirtschaftlich – auch innerhalb des Hofladens.

Hier ist allerdings der Gelehrtenstreit über die Auslegung des Erlasses noch nicht ganz abgeschlossen: Vereinzelt wird vertreten, dass in diesen Fällen der gesamte Hofladen gewerblich würde.

Achtung: Wird der landwirtschaftliche Betrieb als Personengesellschaft betrieben (z.B. GbR oder KG), wird bei Überschreiten der Grenzen immer der gesamte Betrieb gewerblich („gewerbliche Infektion“) – das sollte unbedingt vermieden werden.

Gleichklang bei ESt und USt nach Einrichtung Gewerbe

Entsteht ein Gewerbebetrieb, erfolgt die Abgrenzung für Einkommen- und Umsatzsteuer nach gleichen Grundsätzen: Die Umsätze aus Zukaufwaren sind gewerblich und unterliegen der Regelbesteuerung, die Eigenerzeugung bleibt landwirtschaftlich und im Anwendungsbereich der Pauschalierung.

Die Achillesferse ist die Aufteilung: Der Landwirt muss nachweisen, welche Umsätze der Eigenerzeugung zuzurechnen sind. Die steuerlichen Folgen wie auch die Anpassung steuerlicher Gestaltungen muss individuell geprüft werden. Die Auswirkungen auf Ihren Betrieb erläutern wir Ihnen gern.

BMF-Schreiben vom 18.01.2010, BStBl I S. 46 ■

**Pflanzenlieferung mit Einpflanzen:
7 % USt für die Pflanze**

12/10

Wichtig für Gartenbaubetriebe und Baumschulen, die bei der Umsatzsteuer die Regelbesteuerung anwenden: Werden Pflanzen geliefert und beim Kunden eingepflanzt, muss bei der Umsatzsteuer für den Wertanteil der Pflanze nur 7 % Umsatzsteuer abgeführt werden. Der Wertanteil der Dienstleistung unterliegt dem Regelsteuersatz von 19 %. Voraussetzung dafür ist die Aufteilung in der Rechnung.

Das soll nach Auffassung der Finanzverwaltung allerdings nur

dann zulässig sein, wenn die Pflanzenlieferung für den Kunden im Vordergrund steht. Steht die Dienstleistung im Vordergrund, wie bei einer Gartenanlage oder der Grabpflege, ist auf den gesamten Rechnungsbetrag der Regelsatz von 19 % anzuwenden.

Spätestens für ab 1. April 2010 erfolgte Lieferungen muss nach den neuen Grundsätzen abgerechnet werden.

BMF-Schreiben vom 04.02.2010 BStBl I S. 214 ■

1 %-Regelung für mehrere Pkw?

13/10

Wird ein Pkw, der zu mehr als 50 % im Betrieb genutzt wird, auch privat gefahren, ist der Privatanteil nach der 1 %-Regelung gewinnerhöhend anzusetzen: 1 % des Bruttolistenpreises pro Monat.

Mehrere Pkw im Betrieb

Befinden sich mehrere Pkw im Betriebsvermögen, ist nach neuer Rechtsprechung die 1 %-Regelung für jedes Fahrzeug anzuwenden, das sich im Betrieb befindet – selbst wenn nur eine Person die Fahrzeuge privat nutzen könnte oder Fahrzeuge im Privatvermögen vorhanden sind.

Damit gerät in vielen Fällen die Privatnutzung von vor allem für den Betrieb angeschafften Fahrzeugen in die Diskussion mit dem Betriebsprüfer.

Der Ansatz eines Privatanteils kann nur dann vermieden werden, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass das jeweilige Fahrzeug überhaupt nicht privat genutzt wird – z.B. weil es als Werkstattwagen oder aufgrund spezieller betrieblicher Umbauten dazu nicht geeignet ist. Sinnvoll können weitere Nachweise sein – sprechen Sie uns ggf. an.

BFH-Urteil vom 09.03.2010 VIII R 24/08, BMF-Schreiben vom 18.11.2009 Rz.12 BStBl I S. 1326 ■

Pensionspferdehaltung doch in der Umsatzsteuerpauschalierung?

14/10

Für Leistungen aus Pensionspferdehaltung an Nichtlandwirte wird die Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung schon seit Jahren nicht mehr akzeptiert – darauf haben sich die Betriebe eingestellt. Die Auffassung wurde bereits durch mehrere Finanzgerichte bestätigt.

Das Finanzgericht Niedersachsen ist nun aber ausgesichert: Es meint, die Umsatzsteuerpauschalierung ist anwendbar, wenn für die gehaltenen Pferde nach der Vieheinheitenstaffel ausreichend land-

wirtschaftliche Flächen bewirtschaftet werden. Der Bundesfinanzhof hat jetzt im Revisionsverfahren das letzte Wort.

Was sollten Sie tun?

Die bisherige Verfahrensweise sollte daraufhin noch nicht umgestellt werden, denn das Urteil aus Niedersachsen ist bisher eine Mindermeinung. Laufende Umsatzsteuerfestsetzungen sollten aber offen gehalten werden – sprechen Sie uns ggf. an.

Nds. FG Urteil 05.11.2009, 16 K 10340/07, Rev. BFH V R 65/09 ■

Umsatzsteuerpauschalierung soll weiter eingeschränkt werden

15/10

Die Abschaffung der Umsatzsteuerpauschalierung an sich ist momentan nicht in der Diskussion.

Dagegen ist jedoch die Einschränkung des Anwendungsbereiches der Umsatzsteuerpauschalierung seit Jahren ein Dauerthema. Für immer mehr Umsätze müssen auch pauschalierende Landwirte die Regelbesteuerung anwenden, also Umsatzsteuer anmelden und an das Finanzamt abführen.

Mit dem aktuellen Entwurf neuer Umsatzsteuerrichtlinien will die Finanzverwaltung die Daumenschrauben weiter anziehen.

Geplante Einschränkungen

Nicht mehr der Umsatzsteuerpauschalierung unterliegen sollen folgende Umsätze:

- Umsätze aus Lohntierhaltung, wenn der Auftraggeber kein Landwirt ist.
- Umsätze aus dem Verkauf von immateriellen Wirtschaftsgütern wie Milchquoten und Zahlungsansprüchen.
- Umsätze aus der Verwertung von Klärschlamm und Grüngut. Das will die Finanzverwaltung auch rückwirkend anwenden! Zum Thema Klärschlamm läuft der erste Rechtsstreit.
- Umsätze aus Dienstleistungen an andere Landwirte, wenn Einnahmen über 51.500 € im Jahr erzielt werden – obwohl diese Grenze nach der Rechtsprechung nur noch für die Einkommensteuer und Gewerbesteuer gilt, nicht aber für die Umsatzsteuer. Dienstleistungen an Nichtlandwirte unterliegen ab dem ersten Euro der Regelbesteuerung – das war schon bisher so.
- Hilfsumsätze, z.B. der Verkauf von Gebrauchtmaschinen, sollen

der Pauschalierung nur noch zugerechnet werden dürfen, wenn Wirtschaftsgüter ausschließlich für Pauschalierungsumsätze verwendet wurden. Das wäre ein großes Problem, wenn immer mehr Teile des pauschalierenden Betriebes der Regelbesteuerung zugerechnet werden.

Heftiger Widerstand

Die Verbände wehren sich massiv gegen die Verschärfungen. Die Rechtsprechung spielt der Finanzverwaltung jedoch in die Hände.

Erforderlich sind zumindest Übergangsregelungen, damit die Einschränkungen nicht rückwirkend zum Tragen kommen – ohne dass Sie sich darauf einstellen konnten.

Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

Entwurf zu A 264 bis 269 UStR 2011, zu Klärschlamm anhang. Verfahren FG Rheinland Pfalz Az. 6 K 2287/09 ■

Pragmatische Regelung bei Umsatzsteuerpauschalierung nach Betriebseinstellung

16/10

Man muss die Finanzverwaltung auch mal loben: In der Steuerinformation I/2010 hatten wir über ein positives Urteil zur Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung nach Einstellung des Betriebes berichtet. Dieses Urteil setzt die Finanzverwaltung in einem Erlass nun erfreulich pragmatisch um.

Späterer Verkauf von fertig gestellter Produkte

Beispiel:

Landwirt Meyer wendet die Umsatzsteuerpauschalierung an. Er stellt die Bewirtschaftung seines landwirtschaftlichen Betriebes ein und verpachtet die Flächen ab dem 01.10.2010. Das Getreide der letzten Ernte möchte er einlagern und im Frühjahr 2011 verkaufen.

Folge: Grundsätzlich endet die Umsatzsteuerpauschalierung mit Beendigung der Flächenbewirtschaftung.

Auf den Getreideverkauf sowie auf die Veräußerung aller Produkte, die Meyer unter Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung er-

zeugt hat, darf er jedoch den Pauschalsteuersatz von 10,7 % in Rechnung stellen, er muss die Umsatzsteuer nicht abführen.

Verkauf von fertig gestellter Produkte

Fortsetzung Beispiel:

Landwirt Meyer mästet über den Verpachtungsstichtag 01.10.2010 hinaus die bereits eingestellten Mastschweine bis zur Schlachtreife, das Futter dafür kauft er zu. Seine Milchkühe melkt er noch bis zum Frühjahr 2011 und verkauft dann Kühe und Milchquote. Seine Maschinen verkauft er nach der Verpachtung im Herbst 2010.

Folge Viehbestand: Auch auf die Umsätze aus der „Abwicklung“ des Viehbestandes (Milch, Mastschweine, Kühe) kann die Umsatzsteuerpauschalierung noch angewendet werden, das heißt, er stellt 10,7 % Umsatzsteuer in Rechnung und muss die Umsatzsteuer nicht abführen.

Das wird seine Grenze dort finden, wenn erkennbar wird, dass der

Viehbestand flächenunabhängig fortgeführt werden soll, wenn also z.B. neue Ferkel gekauft werden, die mit zugekauftem Futter gemästet werden.

Folge Maschinen: Auch die Maschinen können nach der Betriebseinstellung unter Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung verkauft werden.

Voraussetzung ist, dass sie nicht zwischenzeitlich zu regelbesteuerten Umsätzen verwendet wurden. Sie dürften also für die Abwicklung des Viehbestandes genutzt werden oder zum Abliefern des oben genannten Getreides, aber nicht z.B. zu Lohnarbeiten.

Folge Milchquote: Weiterhin unsicher ist allerdings der Verkauf der Milchquote – hier tendiert die Finanzverwaltung generell zur Anwendung der Regelbesteuerung (siehe oben Artikel 15).

Sprechen Sie uns frühzeitig an, wenn Sie sich mit dem Gedanken der Betriebseinstellung tragen.

BMF-Schreiben vom 15.03.2010
www.bundesfinanzministerium.de ■

Begräbniskosten als Altenteilsleistungen absetzen

17/10

Der Bundesfinanzhof hat in einer aktuellen Entscheidung klargestellt, in welchen Fällen Begräbniskosten als Altenteilsleistungen steuerlich abziehbar sind.

Voraussetzung ist, dass sich die Verpflichtung aus einem als Altenteilsvereinbarung anzuerkennenden Übergabevertrag oder Testament ergibt. Folgende Fälle sind dann zu unterscheiden:

Fall 1

Der Übernehmer ist gegenüber seinen Eltern als gemeinsam Berechtigter altenteilsverpflichtet und es verstirbt ein Elternteil

Folge: Die Begräbniskosten können abgesetzt werden. Der überlebende Elternteil hat den gleichen Betrag als sonstige Einkünfte zu

versteuern (aufgrund ansonsten geringer Einkünfte werden aber oft keine oder nur geringe Steuern anfallen).

Fall 2

Der Übernehmer ist nur gegenüber einem Übergeber altenteilsverpflichtet oder es verstirbt der letzte Elternteil

Folge: Hier wird es etwas komplizierter. Zur Übernahme der Begräbniskosten wären ohne die Verpflichtung im Altenteilsvertrag die Erben verpflichtet, ihnen wird also durch die Kostenentlastung etwas zugewendet. Daraus ergibt sich Folgendes:

- Ist der Übernehmer selbst der Alleinerbe, wendet er sich selbst etwas zu – die Begräbniskosten

sind nicht absetzbar.

- Ist der Übernehmer nur Miterbe oder selbst kein Erbe, sind die Begräbniskosten abzugsfähig zu dem Anteil, zu dem das Erbe auf andere Personen entfällt. Bei denen sind die Kosten dann als sonstige Einkünfte zu versteuern.

Absetzbar sein können (je nach Formulierung der Altenteilsverpflichtung) die gesamten Kosten, auch für Blumenschmuck, Bewirtung der Trauergäste und Grabpflege.

Der Grundstein für die Absetzbarkeit wird schon in der Altenteilsvereinbarung gelegt, lassen Sie sich von uns beraten.

BFH-Urteile vom 19.01.2010 X R 17/09 und X R 32/09 sowie vom 15.02.2006 X R 5/04 BStBl II 2007 S. 160) ■

Saisonarbeitskräfte: verlängerte Verjährungsfristen für polnische Sozialbeiträge

18/10

Das Oberste Polnische Gericht hat beschlossen, dass die **Verjährungsfrist** für Beitragsforderungen zur polnischen Sozialversicherung **10 Jahre** beträgt. Das gilt für alle ab dem 01.07.2005 (dem Beginn der Beitragspflicht an die polnische Sozialversicherung) entstandenen Beitragsverpflichtungen.

Nach der bisherigen Gesetzesauslegung war von einer fünfjährigen Verjährungsfrist auszugehen. Damit wächst das Risiko einer Beitragsnachforderung für die deutschen Arbeitgeber, die im Heimat-

land versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigten, aber wegen des Fehlens der Bescheinigung „E 101“ keine Beiträge an die polnische ZUS abführen.

Der Deutsche Bauernverband empfiehlt deshalb allen Betrieben, Saisonarbeitskräfte aus osteuropäischen Ländern nur nach deutschem Recht versicherungsfrei zu beschäftigen, wenn sie erwiegenermaßen nicht der ausländischen Sozialversicherungspflicht unterliegen (Hausfrauen, Hausmänner, Rentner, Schüler und Studenten).■

Photovoltaik: Vorsteuer aus Dachsanierung

19/10

Aus einer Photovoltaikanlage werden umsatzsteuerpflichtige Umsätze erzielt, also wird die Umsatzsteuer auf die Kosten der Anlage als „Vorsteuer“ erstattet. Fraglich ist, ob auch die Vorsteuer aus einer Dachsanierung, die im Zusammenhang mit der Anlageninstallation steht, erstattungsfähig ist.

Wird das Dach nur saniert, weil es für die Gebäudenutzung sinnvoll ist, besteht kein Anspruch auf Vorsteuererstattung.

Die Vorsteuer kann aber in folgenden Fällen erstattet werden:

- Für Kosten zur Verstärkung des Daches oder dachtragender Teile, die für den Aufbau zwingend erforderlich sind.
- Für Dachsanierungskosten, die unmittelbar der Anlageninstallation dienen, z.B. eine erforderliche Asbestsanierung oder eine Dachvergrößerung. Die Erforderlichkeit sollte aus Nachweisgründen dokumentiert werden.

Einkommensteuerlich sind die Kosten i. d. R. sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen, wenn das Gebäude betrieblich oder zur Vermietung genutzt wird.

FG Nürnberg v. 29.09.2009 - 2 K 784/2009, rkr, FG Nürnberg v. 19.05.2009 - 2 K 1204/2008, rkr, FG München v. 27.07.2009 - 14 K 1164/07 Rev. BFH XI R 29/09) ■

Saisonarbeitskräfte: Neue EG-Verordnung seit 1. Mai 2010

20/10

Am 1. Mai 2010 ist die neue EG-Verordnung 883/2004 in Kraft getreten. Sie löst die EG-Verordnung 1408/71 ab. Hieraus ergeben sich einige wichtige Änderungen:

- Das Formular „E 101“ wird durch ein neues Formular „A 1“ ersetzt.
- Übt die Saisonarbeitskraft im Heimatland eine selbständige Tätigkeit aus, die der Tätigkeit in Deutschland nicht ähnlich ist, gilt zukünftig das deutsche Sozialversicherungsrecht.

Beispiel 1:

Ein selbständiger polnischer Taxi-

fahrer hilft in Deutschland bei der Spargelernte aus => deutsche Sozialversicherungsvorschriften.

- Sind bei Selbständigen beide Tätigkeiten ähnlich, gilt – nach wie vor – das Sozialversicherungsrecht des Heimatlandes.

Beispiel 2:

Ein selbständiger polnischer Landwirt, der in Polen Viehzucht betreibt, in Deutschland aber als Saisonarbeitskraft bei der Obst-ernte aushilft, übt eine ähnliche Tätigkeit aus => polnische Sozialversicherungs-vorschriften. ■